

Das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz 2018

Verfasser

Prof. Dr. Stefan J. Pennartz
FOM Hochschule für Ökonomie & Management München
Arnulfstr. 30, 80335 München
stefan.pennartz@fom.de

Klassifizierung

Recht, Wirtschaftsrecht, Urheberrecht, Wissenschaftsrecht, Medienrecht

Stichworte

Wirtschaftsrecht, Urheberrecht, Wissensgesellschaft, Wissenschaftsrecht, Hochschulrecht, Medienrecht

Abstrakt

Mit Wirkung vom 01.03.2018 trat das „Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz“ (UrhWissG) in Kraft. Es beinhaltet Änderungen im Hinblick auf urheberrechtliche Schranken bei der Nutzung geschützter Werke für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen. Normiert wurden diese Neuerungen im Urhebergesetz (UrhG), namentlich im 4. Unterabschnitt (§ 60 a - § 60 h) des 6. Abschnitts (Schranken des Urheberrechts durch gesetzlich erlaubte Nutzungen).

I. Problemstellung

Immer wieder kam es unter Zugrundelegung der alten Rechtslage zu Irritationen, inwieweit die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke zum Zwecke der Lehre, Wissenschaft oder Forschung gestattet ist. Vor allem die Frage danach, wann und in welcher Situation konkret eine (gesetzlich) erlaubte Nutzungshandlung zu bejahen oder zu verneinen ist, lässt sich in Anbetracht der Digitalisierung nicht immer ohne größeren Aufwand klären. Entsprechende Tatbestände waren nur teilweise und verstreut im UrhG geregelt, im Übrigen musste die Rechtsprechung die Lücken schließen. Weder wurde dadurch der praxistauglichen Rechtsanwendung Genüge getan, noch diente die alte Gesetzeslage einer umfassenden Rechtssicherheit. Durch das neue UrhWissG unternahm der Gesetzgeber endlich einen Anlauf, die bestehende Unklarheit zu beseitigen.

II. Sachstand

Das UrhWissG ist am 01.03.2018 in Kraft getreten. Gem. § 142 Abs. 2 UrhG gilt es nur bis zum 01.03.2023, d.h. fünf Jahre lang.

III. Gesetzesinhalt

Generell ist festzuhalten, dass durch die vorgenommenen Gesetzesänderungen die Nachvollziehbarkeit, sowohl für Juristen als auch für juristische Laien verbessert werden sollte. Dies geschah vor allem durch die Änderung aber auch Schaffung neuer erlaubnisfreier Nutzungstatbestände, welche sich nunmehr in §§ 60 a - g UrhG finden lassen.

Im Folgenden sollen die wesentlichen Inhalte der einschlägigen Vorschriften genannt und erläutert werden.

1. Schranken für Unterricht und Lehre, § 60 a, b UrhG

Die Regelung des § 60 a UrhG stellt die zentrale Norm für Nutzungen in Unterricht und Lehre dar. Sie privilegiert die Nutzung in Bildungseinrichtungen zur Veranschaulichung des Unterrichts. Dabei ist es gleichgültig, ob die Bildungseinrichtung an sich gemeinnützig oder kommerziell tätig ist. Vielmehr kommt es darauf an, ob der konkrete Unterricht, in dem die Nutzung erfolgt, gewinnorientiert ist.

Unter der zulässigen Veranschaulichung sind zu verstehen: Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Wiedergabe von bereits veröffentlichten Werken. Insbesondere für die Verfügbarkeit durch Abruf im Intra- oder Internet spielen die zwei letztgenannten Formen der

Nutzung eine große Rolle. Erwähnenswert ist hierbei, dass tatsächlich sämtliche Formen der öffentlichen Wiedergabe erfasst sind, sodass auch die bisher zwar fast allorts praktizierte, aber rechtlich nicht ganz unproblematische Nutzung von Fremdmaterial im Rahmen von Präsentationen im Unterricht erfasst ist. Die Vermittlung des Lernstoffes muss durch die Nutzung nachvollziehbarer sein, Vertiefung oder Ergänzung der Lerninhalte schaden nicht; reine Unterhaltungszwecke sind jedoch ausgeschlossen.

Profitieren werden neben der eigentlichen Personengruppe der Lehrenden und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung (Abs. 1 Nr. 1) auch neuerdings Lehrende und Prüfer derselben Bildungseinrichtung (Abs. 1 Nr. 2) sowie Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient (Abs. 1 Nr. 3). Dadurch wird der Austausch der Materialien respektive Darstellung im Rahmen von Elternabenden o.ä. genehmigungsfrei erlaubt.

Wesentlich und neu ist die Einführung von konkreten Grenzen der Nutzung in Form von Prozentangaben. So beträgt die Umfangsgrenze für veröffentlichte Werke 15 Prozent des gesamten Werkes (Abs. 1). Die vollständige Nutzung wird dann erlaubt, wenn es sich um Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift handelt. Sonstige Werke geringen Umfangs [nach BGH: Texte nicht länger als 25 Seiten] und vergriffene Werke (Abs. 2) sind ebenfalls erfasst. Dabei ließ der Gesetzgeber – durchaus diskussionswürdig – Presseerzeugnisse wie Publikumszeitschriften und Zeitungen explizit unerwähnt, sodass für sie lediglich die in Abs. 1 normierte 15 Prozent-Regel greift.

Abs. 3 enthält weitere Bereichsausnahmen: So ist das vollständige Mitschneiden oder der Livestream von Vor- bzw. Aufführungen von Werken nicht gestattet (Ziff. 1), ebenso wenig die Nutzung von für den Schulunterricht erstellten Werken (Ziff. 2) sowie die Anfertigung von physischen Kopien von Musiknoten (Ziff. 3)

Des Weiteren bleibt es dabei, dass die Nutzungen in der Regel zu vergüten sind und diese Aufgabe von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen wird.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Nutzungshandlungen in § 60 a UrhG auch dann gestattet sind, wenn diese (anderweitig) zur Lizenzierung angeboten werden, d. h. es besteht keine Verpflichtung sich vorrangig um bestehende Lizenzangebote zu bemühen. Ab Inkrafttreten des Gesetzes am 01.03.2018 können zudem keine Verträge zu Lasten der Nutzungsbefugnisse geschlossen werden.

Wie schon früher verbleibt es im Rahmen der Nutzung grundsätzlich bei der Pflicht zur Quellenangabe (§ 63 UrhG) sowie dem Änderungsverbot (§ 62 UrhG), wobei gerade für den Anwendungsbereich in Unterricht und Lehre mitunter Einschränkungen vorgesehen sind. So ist bspw. eine Änderung ohne Kennzeichnungspflicht erlaubt, wenn es sich dabei um Übersetzungen, Übertragungen von Liedern in andere Tonarten, Größenveränderungen bei Bildern o. ä. handelt.

2. Schranken für Wissenschaftliche Forschung, § 60 c UrhG

In den Genuss des sogenannten Forschungsprivilegs kommt man über § 60 c UrhG dann, wenn die Nutzungen nicht kommerziellen Zwecken dienen. Wie schon bei der Darstellung von Unterricht und Lehre erwähnt, kommt es auch hier nur auf den konkreten Forschungszweck an, nicht auf die Ausrichtung der Einrichtung als solche. Die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen durch kommerzielle Verlage steht dem nicht entgegen.

Erfasst sind Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung mit der Maßgabe, dass entweder nur ein bestimmter, abgrenzbarer Personenkreis (kleine Forschungsteams, auch lose Forschungsverbände) angesprochen werden. Es können aber auch einzelne Dritte davon profitieren, wenn dies der Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung dient, z. B. vor Preisverleihungen. Unbefugten Dritten ist der Zugriff in jedem Fall zu versagen.

Ausgeschlossen sind auch die Aufzeichnung von öffentlichen Vorträgen, Auf- oder Vorführungen sowie die darauffolgende Zugänglichmachung, insbesondere im Internet.

Der Umfang der Nutzungsarten ist deckungsgleich mit dem Umfang im Rahmen von Unterricht und Lehre, d. h. grundsätzlich 15 Prozent eines Werkes, wenn nicht einer der o. g. Ausnahmen für die vollständige Nutzung greift. Im Übrigen dürfen 75 Prozent des Werkes erlaubnisfrei genutzt werden, wenn es sich dabei um Kopien von Werken handelt, die lediglich eigenen persönlichen Zwecken dienen.

Die Anfertigung von Kopien zum Zweck der eigenen wissenschaftlichen Forschung ist nun jeder Person gestattet, die wissenschaftlich forscht. Dies können daher neben Berufswissenschaftlern auch Privatpersonen oder Studierende in Hinblick auf deren Abschlussarbeiten sein.

Wie beim Bildungsprivileg gilt die Pflicht zur Quellenangabe und das Änderungsverbot. Textübersetzungen und Größenveränderungen von Bildern oder Fotos sind erlaubt, soweit der Forschungszweck es erfordert. Auch laufen die Regelungen über nachteilige vertragliche Abreden ab dem 01.03.2018, dem nunmehr nicht bestehenden Vorrang von Lizenzangeboten und die Vergütungspflicht mit dem Bildungsprivileg gleich.

Nach neuem Recht dürfen auch unveröffentlichte Werke genutzt werden, freilich aber nicht gegen den Willen der Rechteinhaber erstveröffentlicht werden.

3. Schranken für Automatisierte Auswertung von Texten und Daten (Text- und Data-Mining), § 60 d UrhG

Neu ist die Einführung einer Schrankenbestimmung in Bezug auf die automatisierte Analyse von Daten und Informationen. Die Norm erlaubt die Erstellung eines sog. Korpus von einer Vielzahl von Werken (Ursprungsmaterial) zur Normalisierung, Strukturierung und Kategorisierung. Dieser Korpus darf dann zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung automatisiert ausgewertet werden (Abs. 1 Ziff. 1) und auch verbundenen Forschern zur Verfügung gestellt werden (Abs. 1 Ziff. 2).

Zu beachten ist, dass dies nur für Material gilt, welches bereits öffentlich zugänglich ist. Geschütztes Material (insbesondere durch technische Vorrichtungen) kann nicht mit Verweis auf diese Norm umgangen werden. Ebenso ist auch hier die Nutzung für kommerzielle Zwecke der Forschung (nicht des Unternehmens!) untersagt. Nach Abschluss der Forschungsarbeit sind Kopien des Ursprungsmaterials und Korpus zu löschen bzw. im Falle der öffentlichen Zugänglichmachung zu beenden (Abs. 3), Ausnahme: Bereitstellung zur dauerhaften Aufbewahrung für die in §§ 60 e und f UrhG genannten Institutionen (Bibliotheken, Archive, Museen und Bildungseinrichtungen).

4. Schranken für Bibliotheken, § 60 e sowie Archive und Museen, § 60 f UrhG

Die Darstellung der Schranken für Bibliotheken sowie Archive und Museen erfolgt gemeinsam, da die Nutzungsbefugnisse - mit einer Ausnahme - gleichermaßen gelten (s. § 60 f Abs. 1).

Sofern öffentlich zugängliche Bibliotheken, Archive, Museen und Bildungseinrichtungen sowie Einrichtungen im Bereich des Film- und Tonerbes keine kommerziellen Zwecke verfolgen, dürfen sie geschützte Werke aus ihrem Bestand oder ihrer Ausstellung vervielfältigen (Abs. 1), verbreiten (Abs. 2, 3) und auch für die Nutzer zum Zwecke ihrer privaten Studien oder Forschung öffentlich zugänglich machen (Abs. 4). Die von der öffentlichen Zugänglichmachung erfasste Terminal-Nutzung aus Abs. 4 erlaubt keine elektronische Verfügbarkeit durch Abruf der Inhalte von zuhause aus, sondern nur in den Räumen der jeweiligen Einrichtung. Der Umfang ist allerdings beschränkt auf 10 Prozent des Werkes (§ 60 e Abs. 4 S. 2).

Die eingangs erwähnte Ausnahme betrifft § 60 e Abs. 5 UrhG, welcher nur für Bibliotheken gilt.

Demnach ist die Übermittlung von Kopien auf Bestellung zu nicht-kommerziellen Zwecken unabhängig davon möglich, ob dies per Mail oder Post geschieht. Der Umfang ist auf 10 Prozent des Werkes beschränkt. Vollständig versandt dürfen dagegen einzelne Beiträge aus Fach- bzw. wissenschaftlichen Zeitschriften. Weitere Einschränkungen, wie es sie nach alter Gesetzeslage noch gab, wurden nicht vorgenommen.

Der Kopienversand ist vergütungspflichtig und soll – wie bisher in der Praxis auch – nicht pauschal, sondern nutzungsbezogen abgewickelt werden (§ 60 h Abs. 1, Abs. 3 S. 2). Denn die Schranke ist nutzerbezogen, d. h. eine etwaige Gewinnerzielungsabsicht des Nutzers schließt die Anwendbarkeit von § 60 e aus; der Nutzungszweck ist hier irrelevant (im Gegensatz dazu beim Bildungs- und Forschungsprivileg).

5. Verhältnis gesetzlich erlaubter Nutzungen zur vertraglichen Nutzungsbefugnis, § 60 g UrhG

Grundsätzlich sind vertragliche Abreden, welche die gesetzlich erlaubten Nutzungen (s. §§ 60 a - f) beschränken oder untersagen, unwirksam (Abs. 1). Lediglich im Bereich der Zugänglichmachung an Terminals nach § 60e Absatz 4 und § 60f Absatz 1 oder beim Versand von Vervielfältigungen auf Einzelbestellung nach § 60e Absatz 5 sind vertragliche Vereinbarungen vorrangig zu berücksichtigen (Abs. 2).

6. Angemessene Vergütung, § 60 h UrhG

Eine angemessene Vergütung ist als Ausgleich dafür zu sehen, dass diverse bereits dargestellte Nutzungen ohne Erlaubnis zulässig sind. Diese Vergütungen sind ebenfalls von Verwaltungsgesellschaften geltend zu machen und durchzusetzen.

Über die Frage nach der Art und Weise der Vergütungen, d. h. ob sie pauschal oder einzelfallabhängig abgerechnet werden, bestand bspw. zwischen der VG Wort und den Hochschulen Streit. Künftig ist mit der von den Hochschulen priorisierten Lösung der Pauschalvergütung zu rechnen, zumal der Gesetzgeber dies in § 60 h Abs. 3 UrhG explizit genügen lässt. Mit Blick auf die (bisher praktizierte) Herausgabeverweigerung von Nutzungsdaten durch die Hochschulen an die VG Wort wird der Verwertungsgesellschaft im Ergebnis auch kaum eine Alternative bleiben.

Die Höhe der Vergütung soll einen gerechten Ausgleich zwischen Nutzer bzw. Nutzungszweck und den Nachteilen, die den Rechteinhabern durch die gesetzlichen Erlaubnistatbestände entstehen, darstellen. Konkrete Ergebnisse werden in der Praxis, insbesondere durch Vereinbarungen zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der VG Wort, ausgehandelt werden müssen.

IV. Kritik

Die Vorgaben des neuen UrhWissG sind zwar prinzipiell zu befürworten, da sie im Vergleich zur alten Gesetzeslage durch eine größere Stringenz gekennzeichnet sind, bessere Rechtsanwendung durch größere Transparenz schaffen und in Hinblick auf die Bedürfnisse der Praxis sowie technischen Neuerungen flexibler erscheint.

Allerdings ist auch zu bemängeln, dass der Gesetzgeber sich dem Druck der Presseverleger dahingehend gebeugt hat, dass er die Nutzung von Publikumszeitschriften und Zeitungen im Rahmen von Unterricht und Lehre nicht vollständig erlaubnisfrei gestellt hat. Dadurch werden insbesondere bei Lerninhalten mit aktueller Brisanz wertvolle Möglichkeiten der Veranschaulichung und Vertiefung verschenkt.

Auch vermag die zeitliche Beschränkung der aktuellen Regelungen nicht vollends zu überzeugen, da die entsprechende Vorschrift in § 142 Abs. 2 UrhG nun wie ein Damokles-Schwert über den kodifizierten Lösungen bzw. Kompromisse schwebt. Dies ist vor allem deshalb unglücklich, weil die Erfahrung gegen den Einzug von zeitlichen Befristungen in das Gesetz spricht. Auch zuvor gab es bereits Normen, welche der dauerhaften Anwendung von Gesetzesänderungen im Wege standen, z. B. §§ 52 a, 137 k UrhG. Der Rechtsanwender wurde dabei bis zum Schluss im Unklaren darüber gelassen, ob mit gänzlich neuen Regelungen zu rechnen sei oder die zeitliche Anwendbarkeit der bestehenden Vorschriften schlichtweg verlängert werden würde. Insofern wird dem primären Vorsatz, mehr Rechtssicherheit zu schaffen möglicherweise schon wieder der Boden entzogen.

V. Ausblick

Auch wenn die Umsetzung mit Sicherheit ein gewisses Maß an Feinjustierung erfordern wird, so stellen konkrete Prozentangaben als Anhaltspunkte ein adäquates Hilfsmittel dar, welche zur besseren Handhabbarkeit führen werden. Interessant und offenbleibt, ob die Neuerungen in der Praxis innerhalb der „Bewährungszeit“ von 5 Jahren bereits der Weisheit letzter Schluss sind oder es sich dabei lediglich um den ersten Schritt in die richtige Richtung handelt.

Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, dass es sich bei diesem Vorstoß des deutschen Gesetzgebers um nationale Regelungen handelt. Mittelfristig wird das deutsche Urheberrecht daher mit weiterer Rechtsvereinheitlichung durch europäische Verordnungen und Richtlinien rechnen müssen. Dennoch vermag das UrhWissG bereits jetzt einen nicht zu unterschätzenden Anreiz für die Zielrichtung etwaiger europarechtlicher Vorgaben zu geben.